Wien, Donnerstag, den 21. December 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Pfarrgemeinde-Frage.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wurde ein Gemeindejagdpachtvertrag bereits einmal außerlicitatorisch verlängert, so ist eine weitere Verpachtung der Gemeindejagd ohne Einleitung einer Licitation nur dann zulässig, wenn hiedurch die für die Dauer eines außerlicitatorisch verlängerten Pachtvertrages gesetzlich normirte Maximalzeit nicht überschritten wird.

Notiz.

Personalien. — Erledigungen.

Die Pfarrgemeinde-Frage.

Am 8. März d. J. hat der Verwaltungsgerichtshof den Beschluß der Gemeinde Wien auf Zahlung einer Subvention für die Breitenseer Kirchen- und Pfarrhofbauten (neben den gesetzlich zu leistenden Hand- und Zugarbeitskosten) als gesetzwidrig behoben.[1] Schon am 22. März d. J. fand im Rathhause eine öffentliche Versammlung statt, in welcher der Reichsraths-Abgeordnete Dr. Pattai in langer Rede dieses Erkenntniß sowohl, als insbesondere die demselben zu Grunde liegende Gesetzgebung einer sehr scharfen Kritik unterzog, um sodann zur Proponirung einer Resolution zu gelangen, nach welcher die Regierung aufgefordert wird, die Folgen dieses Judicates eingehendst zu erwägen, hiebei sowohl Tendenz als Begründung in Betracht zu ziehen und die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sowohl dem verletzten Gefühle der christlichen Bevölkerung Beruhigung zu verschaffen, als auch die Autonomie der Gemeinde in der Verwaltung ihres Vermögens in einer Weise zu gewährleisten, die dem Reichsgemeindegesetze im Allgemeinen und der Würde ihrer Stellung als Haupt- und Residenzstadt insbesondere entspricht.

Eine Debatte fand nicht statt. Dafür wurde die Resolution, wie das „Vaterland" in Nr. 81 vom 22. März d. J., welches die Rede Dr. Pattais anscheinend ihrem vollen Wortlaute nach brachte, berichtete, „unter unbeschreiblichem Jubel einhellig angenommen".

Zur Ergänzung des Sachverhaltes berichtete dasselbe Blatt in Nr. 68, am 9. März d. J., daß die Gemeinde Wien schon seit dem Jahre 1880, in welchem Jahre eine im Wesen gleichartige Entscheidung vom Verwaltungsgerichtshofe gefällt worden war, Cultus-Bauauslagen (katholisch) stets nur als Vorschüsse auf Rechnung der zu constituirenden Pfarrgemeinden Wiens bewilligt habe, wobei bemerkt wurde, daß diese letzteren nicht existiren und daher auch nicht zur Zahlung factisch in Anspruch genommen werden können. Der Artikel klingt aus in der Frage, ob die Regierung alle Beschwerden der competenten kirchlichen Stellen über die unhaltbaren Rechtsverhältnisse der Kirche auch weiterhin nur mit einem Achselzucken beantworten werde.

In Nr. 233 der „Zeit" stellt Dr. Julius Ofner richtig, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht zugegeben habe (wie das „Vaterland" behauptet hatte), „es gäbe ja keine Pfarrgemeinden". Vielmehr beruhten dessen Entscheidungen darauf, daß diese Pfarrgemeinden bereits existiren und damit auch die Voraussetzung der Anwendbarkeit der §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl., gegeben sei. Das „Vaterland" verwechsle die Pfarrgemeinde im Sinne des § 35 und die constituirte mit selbstständiger Vertretung ausgerüstete Pfarrgemeinde.

Nach Darlegung der Entwicklung unserer dermaligen einschlägigen Gesetzgebung stellt Dr. Ofner fest, daß die clericale Partei, welcher die Trennung des politischen von der Pfarrgemeinde als sichtbares Zeichen für die Trennung von Staat und Kirche ein Dorn im Auge war, aus § 37 (l. c.) folgere, daß das Gesetz, soweit es die Pfarrgemeinde zur Voraussetzung habe, erst mit dem in Aussicht gestellten Ausführungsgesetze in Wirksamkeit trete, Ministerium und Verwaltungsgerichtshof dagegen die Pfarrgemeinden, im Sinne des § 35 (l. c.) als bereits bestehend annehmen, denn nach § 35 bildet die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus die Pfarrgemeinde. Der Bestand dieser Gesammtheit ist nur davon abhängig, daß der Pfarrbezirk fest abgegrenzt ist. Dies ist aber überall, insbesondere in Wien der Fall. Die Worte des § 37 (l. c.) „die näheren Vorschriften über die Constituirung und Vertretung von Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung ihrer Angelegenheiten werden durch ein besonderes Gesetz erlassen", bezögen sich auf die für die Zukunft beabsichtigte selbstständige Ausgestaltung der Pfarrgemeinden und ihre Vertretung, hätten aber nicht die Absicht, die Wirksamkeit der §§ 35 und 36, oder das Verordnungsrecht der Executive zu beschränken. Auf Grund des letzteren sei auch wirklich die Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877, R.-G.-Bl. Nr. 15, ex 1878 erlassen worden, die bis zum Zustandekommen des Gesetzes nach § 37 die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeindevertretungen wie bisher befahl, und der Verwaltungsgerichtshof habe wiederholt festgestellt, daß diese Besorgung keine Ortsgemeinde-Angelegenheit sei, die beschlossenen Umlagen nicht in das Präliminare der Orts-, sondern der Pfarrgemeinde gehören. Die Gemeinde Wien, obwohl noch insbesondere in Betreff der Frage, ob die bezüglichen Beiträge auf die katholischen Insassen der betreffenden Pfarrgemeinden (Pfarren) umzulegen und hereinzubringen seien durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 879 bis 881 der Budwinski'schen Sammlung im bejahenden Sinne belehrt, habe aber deßungeachtet mit der Uebernahme der Cultus-Auslagen auf eigene (Ortsgemeinde-) Mittel fortgefahren und dann durch den sonderbaren Zusatz: „vorschußweise auf Rechnung der zu constituirenden Pfarrgemeinde" sich gedeckt. Durch fast Jahrzehnte gab es hiegegen keinen Einspruch, bis jetzt ein Israelite

[1] Dieses Erkenntniß, abgedruckt in Nr. 12421 vom 21. März d. J. der „Neuen Freien Presse". wurde damit begründet, daß Auslagen für Kirchenzwecke nur die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde belasten können, und ist nichts weniger als neu, da ähnliche Entscheidungen schon vor Jahren gefällt worden sind.

protestirte und auch Erfolg erzielte. Dr. Ofner legt es der früheren Gemeinde-Verwaltung zur Last, daß sie nicht längst den ihr zugekommenen Aufträgen und Entscheidungen gerecht wurde und durch für jede Pfarre eingesetzte Berathungscommissionen aus mit den Verhältnissen der letzteren vertrauten Personen das Gesetz zur praktischen Durchführung brachte.

Durch diese Ausführungen des Herrn Dr. Ofner, welchen wir im Wesentlichen vollkommen beipflichten, erfahren jene des Herrn Dr. Pattai bereits in wichtigen Beziehungen sachgemäße Berichtigung und Widerlegung. Wir können hier noch beifügen, daß dem Vernehmen nach z. B. in Brünn von der Gemeinde für jede einzelne Pfarre die Concurrenzbeiträge unter Beschränkung auf die Eingepfarrten, also nicht etwa auf die Katholiken der ganzen Stadt, sondern auf die zur concreten Pfarre gehörigen Katholiken umgelegt, aufgetheilt und eingebracht werden, und in vielen kleineren Pfarrgemeinden dieser Vorgang beobachtet wird.

Wir möchten aber doch die Rede des Herrn Dr. Pattai noch in anderen Richtungen einer kurzen Erörterung unterziehen.

Herr Dr. Pattai klagt über der Gemeinde Wien durch den ofterwähnten Spruch des Verwaltungsgerichtshofes widerfahrenes Unrecht, bleibt aber den Beweis hiefür durchaus schuldig. Zur Widerlegung seiner Behauptung reicht es unseres Erachtens aus, auf das kategorische Verbot hinzuweisen, welches Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, dahin ausspricht, daß Angehörige einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu Beiträgen oder Leistungen für Cultuszwecke einer anderen nur aus besonderen (privatrechtlichen), hier — allseitig zugestanden — nicht zutreffenden Gründen verhalten werden können. Dieses gesetzliche Verbot ist ein ausnahmsloses, und da kein Vorbehalt gemacht wurde, sofort in Wirksamkeit getreten, ohne irgend welcher Ausführungsnormen zu bedürfen. Es gilt nicht etwa nur für die betreffende Kirche oder Religionsgenossenschaft, die ja des Rechtes der Ausübung eines äußeren Zwanges entbehrt (vgl. z. B. § 19 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl.), sondern auch, wer immer im Staate die legale Macht besitzt, Jemanden zu einer Leistung oder zu einem Beitrage zu verhalten, muß sich dieses Verbot gegenwärtig halten. Das gilt in erster Linie von jenen öffentlichen Körperschaften, welchen ein Umlagerecht eingeräumt ist, also vor Allem von den Gemeinden. Es liegt am Tage, daß selbe, um eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot zu rechtfertigen, sich nicht auf ihr autonomes Recht der Vermögensverwaltung berufen können, weil dieses Recht selbstverständlich nur unter Beobachtung der bestehenden Gesetze ausgeübt werden darf. Vielleicht wäre es zutreffender gewesen, wenn der Verwaltungsgerichtshof sich auf die Argumentation aus dem Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.-G.-Bl., beschränkt und nicht in Erörterungen über Wesen und Umfang jenes Rechtes der freien Vermögensverwaltung sich eingelassen hätte. Auch einer Berufung auf das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl., hätte es kaum bedurft, obzwar gegen die diesfälligen Ausführungen kaum etwas Stichhältiges eingewendet werden kann. Denn insbesondere die Behauptung, daß die §§ 35 und 36 dieses Gesetzes nur die Bedeutung von Grundsätzen für eine ausführende Specialgesetzgebung haben, ist sowohl vom Verwaltungsgerichtshofe als von Dr. Ofner hinlänglich entkräftet. Verweist doch § 52 desselben Gesetzes selbst auf das interimistische Verordnungsrecht der Regierung gerade auch bezüglich des § 37.

Herr Dr. Pattai gibt die gesetzlichen Grundlagen für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich zu, scheint aber doch, und zwar in Folge der abfälligen Kritik der lex lata und des Verhaltens der Regierung gegenüber den citirten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl., zu glauben, daß der Verwaltungs-Gerichtshof anders hätte erkennen sollen. Es kann aber doch wohl nicht einem Gerichte zugemuthet werden, bestehende Gesetze zu ignoriren und sich in seiner Judicatur von Erwägungen de lege ferenda, noch weniger von angeblichen Volksgefühlen und Strömungen leiten zu lassen. Was Herr Dr. Pattai eigentlich positiv anstrebt, ist aus seiner Rede durchaus nicht zu erkennen. Nach dem ganzen Zusammenhange seiner Rede mit der beantragten Resolution und den wiederholten Entrüstungs-Ausbrüchen gegen den Kläger beim Verwaltungsgerichtshofe hat es aber den Anschein, daß ihn insbesondere die effective Heranziehung von Nichtkatholiken, vor Allem aber der Juden zur Bestreitung der katholischen Cultus-Erfordernisse am Herzen liege. Die Realisirung dieses Herzensbedürfnisses würde aber nicht nur dem schon vor 1868 in Geltung gestandenen Rechte, welches unseres Wissens nie einen Gegenstand von Beschwerden kirchlicherseits gebildet hat, widerstreiten, sondern auch über den canonischen Standpunkt hinausgehen. Denn nach verschiedenen in „Helfert's Rechte und Verfassung der Akatholiken, Prag 1843“, aufgezählten Normen aus dem 18. Jahrhunderte hatten die „Akatholiken“ wohl an den katholischen Seelsorger die bisher üblichen Abgaben und Stolgebühren zu leisten, wenn erstere sich auf höchste Resolutionen und Erectionsinstrumente gründen, andere aber nicht, insbesondere waren sie von der Concurrenz beim Baue, Reparatur oder Bewachung der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude, sowie von der Leistung von Fuhren frei. Derselbe Schriftsteller in seiner Schrift „Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude, Wien 1823“, Seite 87 und 9, erklärt nur die Kirchkinder als Träger der Baulast. Juden — als Nichtgetaufte — hat aber die katholische Kirche nie als ihr zugehörig erklärt, und auch die canonischen Satzungen kennen als Träger der Baulast — an letzter Stelle — nur die Parochianen (Groß, Lehrbuch, 2. Auflage, Seite 403), zu welchen nach streng kirchlicher Auffassung nur die giltig Getauften — also nicht die Juden gehören. Es entspricht nicht der Wahrheit, daß die Exemtion der Nichtkatholiken im Artikel 9 des interconfessionellen Gesetzes auf jüdische Einflußnahme zurückzuführen sei. Die jüdischen Glaubensgenossen hätten nach dem oben Gesagten gar keine Veranlassung hiezu gehabt. Thatsächlich verdankt die citirte Gesetzesbestimmung ihre Aufnahme einer durch die Denkschrift der evangelischen General-Synoden vom 9. Juli 1864 gegebenen Anregung, worin die Erlassung von Gesetzen zur Regelung der interconfessionellen Rechtsverhältnisse, sowie der staatsrechtlichen Beziehungen der evangelischen Kirche im Einklange mit dem a. h. Patente vom 8. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 41, erbeten, und unter Anderem Beschwerde über die Auffassung und Deutung geführt wurde, welche der § 13 dieses a. h. Patentes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zu Leistungen für Cultus und Unterrichtszwecke einer anderen Kirche, seitens der Regierungsbehörden erfahren hat.

Mit den obcitirten allgemeinen hier einschlägigen Normen im Einklange steht das heute noch in Kraft befindliche Normale für Niederösterreich betreffend „Maßnahmen für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten“. (Pol. Ges.-Sammlung XXIV. Nr. 62; Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, 2. Abtheilung, Seite 462 ff.)

Es besagt Punkt 1: Die Pfarrgemeinden müssen nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der steten Beobachtung mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden. Punkt 8: sagt dasselbe von den „eingepfarrten Gemeinden“. Als Abweichung von der Regel normirt Punkt 10, daß wenn an einigen Orten schon Pfarrtitular-Conventionen und besondere, von den Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen oder künftig eingegangen werden, es dabei sein Verbleiben habe.

Diesen grundsätzlichen Normen gegenüber hat der Umstand keine Bedeutung, daß das Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1821 (Niederöst. Pol.-Ges. S. Nr. 189, Burckhard, Seite 470) indem es bei Vertheilung der die Gemeinde treffenden Lasten unter die Gemeindeglieder den Steuergulden als Maßstab festsetzt, sich lediglich auf die „Gemeinde“ bezieht.

Es soll hier noch nebenher darauf hingewiesen werden, daß mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. October 1827 (Niederöst. P. G.-S. Nr. 282, Burckhard l. c. S. 471) die heute so streitige Frage bereits insoferne berührt wurde, als einerseits ausdrücklich die „Pfarrgemeinde in Wien“ im Grunde des Concurrenznormales als contributionspflichtig erklärt wurde, als weiters (Punkt 3) erklärt wurde: „Für die Repartition der Hand- und Zugkosten spricht das Gesetz, daß sie an die Pfarrgemeinden zu geschehen habe; daß es in Wien, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten Pfarrgemeinden gibt, unterliegt keinem Zweifel. In den Vorstädten wird sich auch an diese Regel gehalten, sie hat daher auch für die Pfarrgemeinden in der Stadt, insoferne ex lege gesprochen werden solle, zu gelten, nur wird es dem Privat-(über)einkommen überlassen, ob, um allfälligen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, nicht statuirt werden wolle,

daß die Pfarrgemeinden in der Stadt in Absicht auf die Gemeindekosten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten sich als in Eine Gemeinde vereinigt behandeln, daher diese, wo immer in einer Stadtpfarre vorkommenden und der Pfarrgemeinde obliegenden Kosten jedesmal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinden repartiren lassen wollen".

Man ersieht hieraus, daß selbst in jener ferne abliegenden Zeit der Begriff „Pfarrgemeinde" ein ganz geläufiger war, daß der Gesetzgeber sie auch als fähig, Uebereinkommen abzuschließen, und als Träger der Pflichten ansah. Freilich bleibt es fraglich, ob diese Körperschaft eine, und welche eigentliche Vertretung besaß und ob die ganze Vorschrift in praxi überhaupt je befolgt wurde. Die oben gekennzeichnete Tendenz des Herrn Dr. Pattai, wie auch mancher Organe der öffentlichen Presse, die gleichfalls über Unhaltbarkeit der dermaligen Rechtslage und des Judicates des Verwaltungsgerichtshofes klagen und Remedur gegenüber derselben von der Regierung heischen — ohne selbst mit positiven Reform-Gedanken hervorzutreten — könnte selbst durch ein neues Gesetz kaum verwirklicht werden, weil dasselbe, indem es den Confessions-Unterschied als in unserer Frage irrelevant erklären würde, noch die Gesetzgebung der Zeit der Staatsreligion überholen würde, und vielleicht nicht ohne Berechtigung als Verstoß gegen die staatsgrundgesetzlich garantirte Glaubensfreiheit angefochten werden könnte. Eine Nöthigung zu solchem Vorgehen ist auch umso minder gegeben, als ja weder behauptet, noch erwiesen ist, daß die katholischen Glaubensgenossen außer Stande seien, für sich allein ihren Cultus-Bedürfnissen gerecht zu werden.

Allein in einer Beziehung ist die von Dr. Pattai geäußerte Unzufriedenheit nicht ganz unbegründet. Unsere, ob nun 1874 erst neu geschaffene, oder principiell organisirte Pfarrgemeinde entbehrt der zur gedeihlichen Entwicklung und Thätigkeit unabweislichen rechtlichen Ausgestaltung. Sie ist sozusagen ein Gerippe ohne die nothwendigen Gliedmaßen. Die Ministerialverordnung vom 31. December 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5, ex 1878, Burckhard l. c. S. 94, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeindevertretungen — ergangen auf Grund des § 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl. — daher formell unanfechtbar, ist dafür materiell verfehlt und wirklich „unhaltbar." Während das letztcitirte Gesetz die Pfarrgemeinde grundsätzlich von der Ortsgemeinde loslösen wollte, verquickt die Ministerialverordnung wieder beide, sie octroyirt der Pfarrgemeinde als Willens-Organ eben die Orsgemeinde-Vertretung, also ein Organ, welches nicht dem Interessen- und Rechtskreise der ersteren entstammt, welches der Aufgabe dieser eigentlich völlig fremd ist. Principiell erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß die Ortsgemeinde-Vertretung nicht ein einziges Mitglied enthält, welches Mitglied der Pfarrgemeinde wäre, daß sie beispielsweise zur Gänze aus Nichtkatholiken, ja Nichtchristen bestehe, oder nur Katholiken in sich fasse, welche nicht in der Pfarrgemeinde wohnhaft sind. Hiernach würden also an der Pfarrgemeinde gar nicht interessirte Personen ihre Angelegenheiten bestimmen und verwalten.[1] Aber auch hievon abgesehen, liegt es doch im Wesen jeglicher Corporation, daß sie regelmäßig durch ihre eigenen Mitglieder vertreten wird. Am grellsten zeigt sich die Unzulänglichkeit der citirten Verordnung für den oft vorkommenden Fall, daß mehrere Ortsgemeindegebiete oder Theile von solchen den Pfarrsprengel bilden. Es haben dann die mehreren betheiligten Ortsgemeindevertretungen zusammen der Verordnung gemäß zur Besorgung der Pfarrgemeinde-Angelegenheiten mitzuwirken. In welcher Weise aber, darüber schweigt die Verordnung. Sind die mehreren Ortsgemeinde-Ausschüsse hiebei ohne Rücksicht auf die von ihnen repräsentirten Theilgebiete des Pfarrsprengels, resp. Seelen einander ganz coordinirt? Kann die Gemeindevertretung für ein noch so kleines Gebiet durch ihr negatives Votum einen Beschluß hindern? Diese Gemeinschaft entbehrt völlig einer leitenden Spitze.

Man möchte vielleicht einwenden, für die wichtigsten Geschäfte der Pfarrgemeinde, nämlich die kirchliche Bauconcurrenz, bestehen ja ohnehin nach verschiedenen Landesgesetzen besondere Vertretungen, Concurrenz-Comités oder Kirchenconcurrenz-Ausschüsse. Es sei also in dieser Beziehung ohnehin entsprechende Vorsorge getroffen.

Allein Landesconcurrenz-Gesetze bestehen überhaupt nur für Galizien, Görz und Gradiska, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Steiermark, Vorarlberg. Alle anderen Länder entbehren einer neuzeitlichen Regelung.

Jene aus den 1860er Jahren stammenden Landesgesetze sind fast alle auf der Basis der Vertretung der Pfarrlinge durch die Ortsgemeinde construirt. Für den Fall des Uebergreifens der Pfarre auf mehrere Ortsgemeinden soll von diesen ein Comité (Ausschuß) gewählt werden, welches das für Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten beschließende Organ ist. Nur ein einziges dieser Gesetze, das für Kärnten normirt, daß die Mitglieder des Comités aus den katholischen Mitgliedern der betreffenden Gemeinden zu wählen seien. Das active Wahlrecht ist verschieden geregelt, meist aber den Gemeindevertretungen oder deren Vorständen ohne Rücksicht auf die Confession der Berufenen eingeräumt. Die bezüglichen Bestimmungen sind unseres Erachtens auch sonst wenig entsprechend. Fällt die Pfarre örtlich mit dem Gemeindegebiete zusammen, so besorgt die Pfarrconcurrenzangelegenheiten schlechtweg die Gemeindevertretung mit Beachtung der Freiheit Andersgläubiger von der Concurrenzlast.

Es darf aber überhaupt nicht übersehen werden, daß die Pfarrgemeinde nicht allein die Beschaffung der für Bauten nothwendigen Auslagen zu ihren Pflichtaufgaben zählt. Sie hat auch für anderweitige kirchliche Bedürfnisse aufzukommen (so für Seelsorgerbezüge, Meßnerdienste, Organisten, Auslagen für Kirchenfeste 2c. [§ 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl.]).

Uebrigens erscheint es sehr fraglich, ob die vorerwähnten Specialvertretungen gegenüber dem letztcitirten Gesetze überhaupt noch zu Recht bestehen, zumal § 57 desselben die bisherigen Concurrenz-Normen nur unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen (also auch der §§ 35—37) aufrecht erhält. Noch schlimmer sieht es aus in Betreff des materiellen Concurrenzrechtes, speciell des Umlagerechtes. § 36 l. c besagt nicht, nach welchem Maßstabe die Umlage aufzuerlegen ist, die Verordnung vom 31. December 1877 ebensowenig. Für eigentliche Concurrenzauslagen mag man mit den älteren Normen,[1] die — allerdings nicht ausnahmslos — die Gesammtsteuer als Umlagebasis statuiren, auskommen, für anderweite Auslagen fehlt jeder Anhaltspunkt. Andererseits fehlt für die Umlagehöhe jede Schranke, wie sie z. B. für die Ortsgemeinden in den Gemeindeordnungen eingehend normirt ist. Von wesentlichem Belange erscheint es, daß keinerlei Exemtion von der Umlagepflicht anerkannt ist; so daß z. B. die auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 24. Juni 1840 (böhm. Prov.-G.-S. 380) bestandene Begünstigung der Seelsorger, Beamten, Schullehrer keineswegs in ihrer fortdauernden Geltung feststeht.

Besonders unzukömmlich erweist sich endlich der Abgang jeglicher Norm über die Evidenthaltung der einzelnen Pfarrgemeindemitglieder, die zumal in Großstädten geradezu unentbehrlich ist. Ohne Zwangsbestimmungen und administrative Einrichtungen, die nicht von Fall zu Fall von einer einzelnen Pfarrgemeinde für sich, sondern nur durch allgemeine, von der staatlichen Executivgewalt ausgehende Anordnungen erlassen, beziehungsweise getroffen werden können, wird eine solche Evidenthaltung nicht möglich sein. Um nur etwas zu erwähnen, wird es unabweislich nothwendig sein, in den Steuer-Catastern und -Listen die Confession der Steuerträger ersichtlich zu machen. Wird es aber selbst der Gemeinde Wien möglich sein, diese Maßnahme ohne Unterstützung der Regierung in Form von die Behörden bindenden Anordnungen zu verwirklichen? Selbst die Schaffung eines autonomen Instanzenzuges wird der Erwägung zu unterziehen sein, wenn man nicht will, daß die internsten, oft sehr kleinlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden der Cognition der staatlichen Cultus-Verwaltung unterliegen sollen.

In all den vorerwähnten Fragen herrscht bis heute eine unheimliche Dunkelheit. Wenn dies nicht so deutlich zur allgemeinen

[1] In voller Erkenntniß dieses Mißstandes wurde die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinde Bielitz durch die Ministerial-Verordnung vom 1. September 1884, R.-G.-Bl. Nr. 148, speciell geregelt.

[1] Das neueste Gesetz vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895 behandelt nur die Heranziehung der sog. Forensen und juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften zu den Pfarrgemeinde-Umlagen, also eines nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 der Pfarrgemeinde fremden Elements; es wird selbstverständlich geboten sein, denselben auch in der Vertretung und Verwaltung der Pfarrgemeinde entsprechende Mitwirkung zu sichern.

Kenntniß kommt, so rührt dies zumeist davon her, daß eben bisher wenigstens in großen Städten fast durchwegs noch die Gemeinden an Stelle der Pfarrgemeinden leisteten. Sobald aber einmal in weiteren Kreisen bekannt wird, daß dies eine gesetzwidrige Praxis war, so werden alle Zweifel sich unabweislich in der Praxis geltend machen und die Behörden werden vor einer vielfach unlösbaren Aufgabe stehen.

Wenn nichts Anderes, so würde der dermalige factische Stand der Dinge in Wien, wo überaus dringende Cultusbauten ihrer Verwirklichung harren, zu einer Action in unserem Belange drängen. Den Zeitungen zufolge verweigert die Gemeinde Wien jede Cultusleistung unter Berufung auf das Judicat des Verwaltungsgerichtshofes.

Es wird also in jedem einzelnen Falle zu behördlichen Entscheidungen bis in die obersten Instanzen kommen müssen; und wenn dieselben zu Ungunsten der Gemeinde im Sinne der bisherigen Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes ausfallen, so wird es sich in der That fragen, ob die Gemeinde — ohne vorgängige normative Ausgestaltung der Pfarrgemeinde — überhaupt im Stande sein wird, ihrer Pflicht nachzukommen.

Es wäre nahezu vermessen, anzunehmen, daß den seit 1874 im Amte gewesenen Regierungen die geschilderten Mängel der Verordnung vom 31. December 1877 nicht von Vornherein klar gewesen oder durch die Praxis zur Kenntniß gekommen seien.

Im Reichsrathe ist wiederholt angefragt worden, weßhalb bisher die §§ 35—37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nicht näher ausgeführt worden seien. Unseres Wissens ist aber eine Antwort hierauf nie ertheilt worden. Man ist daher auf Muthmaßungen beschränkt. Es liegt nahe, daß angesichts der politischen Wandlungen und des Umstandes, daß das citirte Gesetz von der höchsten kirchlichen Autorität, wie von den streng kirchlich gesinnten Parteien besonders nachdrücklich angefochten wurde, Bedenken getragen wurden, diese Stimmung durch nähere Ausgestaltung der darin niedergelegten Grundsätze noch zu verschärfen. Speciell in Betreff des Problems der Pfarrgemeinde machten sich ja manche Stimmen geltend, daß die ganze Institution dem Wesen der katholischen Kirche und ihren Satzungen zuwider sei, denn die Kirche und das Kirchenrecht kenne keine Pfarrgemeinde als Corporation, sondern nur den örtlichen Pfarrsprengel und die ihm angehörigen Katholiken (Pfarrlinge), die als Individuen dem Pfarrer gegenüberstehen. (Groß, Kirchenrecht, 2. Auflage, S. 85.)

Die im Gesetze vom 7. Mai 1874 erwähnten Aufgaben der Pfarrgemeinde beschränken sich nicht auf die Beschaffung der Geldmittel für Cultuszwecke, sondern sie umfassen auch eine Betheiligung an der Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens (§ 42), eine gewisse Obsorge über die Pfründengebäude (§ 46) und die Mitwirkung bei Einführung des Pfründners in die mit der Pfründe verbundenen kirchlichen Einkünfte (§ 7 l. c). Hiebei, wird gesagt, könnte es zu Uebergriffen gegenüber den kürzlich allein anerkannten Verwaltungsorganen kommen. Bei näherem Zusehen schwinden aber unseres Erachtens all diese Bedenken.

Die katholische Kirche verwirft die Pfarrgemeinde doch wohl nur als kirchliche, beziehungsweise kirchenregimentliche Einrichtung, sie perhorrescirt sie in dem Sinne, wie sie z. B. die evangelische Kirche anerkennt, als Factor der kirchlichen Verfassung und Verwaltung, ja als Grundpfeiler derselben.[1] Sie schließt grundsätzlich Laien von der potestas ministerii und jurisdictionis aus.

Wer aber möchte behaupten, daß das Gesetz vom 7. Mai 1874 der Pfarrgemeinde eine so geartete Stellung eingeräumt habe. In Wahrheit ist dieselbe nach diesem Gesetze gar nichts Anderes als ein Organismus mit der Bestimmung, die Erfüllung von Verpflichtungen ökonomischen Charakters gegenüber der Kirche zu sichern und leichter durchzusetzen. Was daneben als Berechtigung der Pfarrgemeinde im Gesetze zugestanden wird, steht mit diesen Verpflichtungen in unmittelbarem Zusammenhange. Jeder Verpflichtete muß in der Lage sein, sich gegenüber den an ihn gestellten Anforderungen zu vertheidigen, insbesondere das Seinige zu thun, um den Eintritt einer Verpflichtung hintanzuhalten und die Feststellung der Voraussetzungen derselben zu bewirken. Nichts Anderes bezwecken aber die oben citirten §§ 42, 46, 7. Speciell der § 42 ist nur eine Consequenz des subsidiären Charakters der Haftung der Pfarrgemeinde, welche auch die Canonisten zugeben. Angenommen, es gälte bei uns noch durchwegs das canonische Recht, so würde wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß den Pfarrlingen der Stand des primär verpflichteten Kirchenvermögens ausgewiesen werden müsse, bevor an sie mit der Forderung von Baubeiträgen herangetreten würde. Auch dann würde es den Pfarrlingen nicht verwehrt sein, die Pfründengebäude im Auge zu behalten und nöthigenfalls deren Vernachlässigung beschwersam zur Kenntniß der kirchlichen Vorgesetzten zu bringen. Die Mitwirkung der Pfarrlinge an der Verwaltung des localen Kirchenvermögens ist auch in den in der Concordatszeit mit Zustimmung des Staates erlassenen bischöflichen Instructionen über die Kirchenvermögensverwaltung grundsätzlich zugestanden, indem sie dem Pfarrer zwei allerdings vom kirchlichen Oberen ausgewählte Pfarrlinge an die Seite stellen. Daß in allen ebenerwähnten Beziehungen auch in Absicht auf die Agenden der Pfarrgemeinde der Staat und nicht die Kirchenbehörde, zumal in streitigen Fällen, das letzte Wort zu sprechen haben würde, weil eben das Gesetz vom 7. Mai 1874 dieselben als äußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche charakterisirt hat, kann gerade hier keinen Grund zur Beschwerde bieten, da ja der Staat mit voller Beistimmung und zum aufliegenden Vortheile der Kirche — im Gegensatze zum Verhalten gegenüber anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften — die für ihn gewiß sehr odiose Aufgabe auf sich genommen hat, die ökonomische Bedeckung der Bedürfnisse der Kirche nicht bloß zu exequiren, sondern auch die Voraussetzungen für diese Exequirbarkeit selbst festzustellen, alle hiebei sich aufwerfenden rechtlichen Fragen zu klären und zu entscheiden, so daß die Kirche sich damit begnügen kann, hiezu lediglich durch einfaches Einschreiten die Anregung zu geben. Es erscheint uns dabei selbstverständlich, daß der Staat bei seinem bezüglichen normirenden Eingreifen es nicht unterlassen werde, mit den kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen den möglichsten Einklang herzustellen. So würden wir es nur durchaus angemessen finden, daß er in seinen Normen an die Spitze der Pfarrgemeinde den canonisch anerkannten Vorsteher der Pfarrlinge, nämlich den Pfarrer, stellen würde. Deßgleichen würde in diesen Normen dafür zu sorgen sein, daß den kirchlichen Oberbehörden der gebührende Einfluß bei materiellen Entscheidungen durch vorgängige Einvernahme gewahrt werde.

Die offenbare Dringlichkeit einer endlichen Regelung und die Erwägung, daß die Behandlung im Gesetzgebungswege gerade unter den dermaligen Verhältnissen nahezu aussichtslos erschiene, dürften es empfehlen, lediglich den gesetzlich zweifellos zuläßigen Verordnungsweg zu betreten, wodurch auch, um uns der von Dr. Ofner, wenn auch nicht im selben Sinne angewendeten Worte zu bedienen, ein Vorbild für die geplante selbstständige Vertretung der Pfarrgemeinde (im Wege des Gesetzes) gewonnen würde. Wir möchten nicht behaupten, daß bei so beschaffener verordnungsmäßiger Organisirung keine Schwierigkeiten zu überwinden wären, kommen doch hiebei u. A. vielfache Abweichungen in den einzelnen Provinzen in Frage, allein dies kann nicht von der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung abhalten, auch ist es ja in die Hand der Regierung gegeben, wenn im Einzelnen Unzukömmlichkeiten sich herausstellen sollten, später wieder im Verordnungswege Abhilfe zu treffen. Wir möchten auch zu behaupten wagen, daß die Kirche, wenn sie den Nutzen einer Organisation der Pfarrgemeinden praktisch erprobt haben wird, ihre Mißstimmung aufgeben werde.

Daß durch selbe die staatliche Cultusverwaltung wesentlich vereinfacht wird, bedarf keines Beweises.

Es mag zum Schlusse dieser Ausführungen noch die Bemerkung Raum finden, daß auch in unserem Nachbarlande Baiern, wo die Verhältnisse doch ziemlich analog sind, das gleiche Bedürfniß nach Einführung einer „Kirchengemeinde-Ordnung" (für die katholische und evangelische Kirche) laut geworden ist. Laut des Protokolles über die 43. Plenarsitzung der Kammer der Reichsräthe vom 10. März 1898 hat der Referent bezüglich des Cultusetats es als fühlbaren Mangel erklärt, daß zur Zeit ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden nicht besteht. Es macht sich dies namentlich geltend bei der Beurtheilung der Pflichten, die die einzelnen Mitglieder der Ge-

[1] Vergl. z. B. § 22 der Verfassung der österreichischen evangelischen Kirche (Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892).

meinde gegenüber der Kirche zu prästiren haben, hinsichtlich der vielseitigen Fragen, die zur Entscheidung kommen, wenn es sich darum handelt, eine bestehende Kirchengemeinde in mehrere Gemeinden aufzulösen. Es müsse der neuen Gemeinde ein Anspruch auf das bestehende Kirchenvermögen zugestanden werden, außerdem sind die Fragen, wie die Lasten, welche die Kirchengemeinden zu tragen haben, zu vertheilen sind, sehr schwierig, und das ist nur durch ein Gesetz zu machen. Dermalen sei es nicht einmal möglich, bei Dotirung von neuen Cultusstellen die Kirchengemeinde zu hören, und die Folge sei das unmotivirte Eintreten des Staates für die Dotation, obgleich doch zunächst die Kirchengemeinden dafür bestimmt sind, für ihre Bedürfnisse und deren Befriedigung selbst Sorge zu tragen. Dieser Anregung gegenüber, welche noch von einem evangelischen Mitgliede der Kammer unterstützt wurde, da die Kirchengemeinde-Ordnung die Grundlage dafür bilden werde, daß beide Kirchen ihre Bedürfnisse in freierer Weise decken können, als bisher, erklärte der k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, daß es sein ernstes Bestreben sei, dem nächsten Landtage den Entwurf einer Kirchengemeinde-Ordnung in Vorlage zu bringen.

Die anwesenden bairischen Kirchenfürsten haben, obzwar sie in der Sitzung zum Worte gelangten, gegen das Project einer Pfarrgemeinde-Ordnung gar nichts vorgebracht.

Spaun.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wurde ein Gemeindejagdpachtvertrag bereits einmal außerlicitatorisch verlängert, so ist eine weitere Verpachtung der Gemeindejagd ohne Einleitung einer Licitation nur dann zuläßig, wenn hiedurch die für die Dauer eines außerlicitatorisch verlängerten Pachtvertrages gesetzlich normirte Maximalzeit nicht überschritten wird.

Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom 5. Jänner 1898, Zahl 28.825 ex 1897, wurde auf Grund des Ausschuß-Beschlusses vom 30. November 1897 der bereits wiederholt außerlicitatorisch verlängerte Jagdpachtvertrag der Gemeinde St. M. mit Dr. A. P. in H. neuerlich auf 6 Jahre, das ist bis 30. Juni 1904, außerlicitatorisch verlängert.

Mit der Entscheidung vom 12. Juli 1898, Zahl 15.912, hat die Bezirkshauptmannschaft in F. über das am 15. April 1898 eingelangte Einschreiten der gräflich S. T. N. Forstverwaltung das Eigenjagdrecht des Grafen E. S. T. auf mehreren, im Gebiete der Gemeinde St. M. gelegenen Parzellen anerkannt, gleichzeitig im Grunde des steiermärkischen Landesgesetzes vom 10. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 22, die Ausübung des Eigenjagdrechtes bis zum Ablaufe der Pachtperiode der Gemeindejagd, das ist bis 30. Juni 1904, sistirt.

Dem gegen diese Sistirung seitens der S. T. N. Forstverwaltung eingebrachten Recurse hat die Statthalterei in G. mit der Entscheidung vom 3. Jänner 1899, Z. 29.429 ex 1898, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung bestätigt, weil die Anerkennung der Eigenjagdberechtigung erst nach Ablauf der verlängerten Pachtperiode erfolgte.

Ueber den gegen diese Entscheidung seitens der S. T. N. Forstverwaltung rechtzeitig eingebrachten Recurs hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 21. Juni l. J., Z. 13.341, die vorbezogenen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in F., sowie die Entscheidung der Statthalterei in G. von Amtswegen behoben und die Licitation der Gemeindejagd angeordnet.

Die Gründe dieser Entscheidung waren folgende:

„Nach § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 10. März 1888, L.-G.-Bl. Nr. 2, (für Steiermark) kann die Bezirkshauptmannschaft ausnahmsweise und wenn der Pacht den in der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl., vorgezeichneten Bedingungen entspricht, bereits bestehende Pachtverträge mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde ohne Einleitung einer Licitation, jedoch nur in den ersten 6 Monaten des letzten Pachtjahres und höchstens auf weitere 8 Jahre verlängern.

Abgesehen davon, daß die Verlängerung des zwischen der Gemeinde St. M. und Dr. P. bestehenden Pachtvertrages, welcher am 30. Juni 1898 endigte, erst mit dem Bescheide vom 5. Jänner 1898, Z. 28.825 ex 1897, aber nicht in den ersten 6 Monaten des letzten Pachtjahres ausgesprochen werde,[1] erscheint diese Verfügung schon deshalb ungesetzlich, weil auch der am 30. Juni 1898 abgelaufene Pachtvertrag ohne Einleitung einer Licitation nur im Wege der mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 24. November 1891, Z. 15.625, genehmigten Verlängerung des am 30. Juni 1892 abgelaufenen Vertrages zu Stande gekommen war, demnach die außerlicitatorische Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages sich insgesammt auf 12 Jahre erstreckte, was nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 des bezogenen Gesetzes nicht zulässig erscheint.

Es mußte daher diese Verfügung der Bezirkshauptmannschaft von Amtswegen behoben und die Licitation der Gemeindejagd angeordnet werden.

Damit entfällt aber auch eine Sistirung der Ausübung des anerkannten und unbestrittenen Eigenjagdrechtes des Grafen S. T., da die behördliche Anerkennung dieses Eigenjagdrechtes nun vor dem Beginne der neuen Pachtperiode erfolgt ist.“

Th. R.

Notiz.

(Emil Maczak von Ottenburg's Arbeiten für die Schaffung eines österreichischen Rechtsarchives.) Anläßlich des am 10. März l. J. erfolgten Hinscheidens des gewesenen Sectionsrathes im Ministerium des Innern Emil Maczak von Ottenburg hat Dr. Karl Hugelmann im „Oesterreichischen Centralblatt für die juristische Praxis“ einen Nekrolog veröffentlicht, in welchem in pietätvoller Weise des Wirkens und der Arbeiten Maczak von Ottenburg's für das Zustandebringen eines österreichischen Rechtsarchives gedacht wird. Wir theilen das Wesentlichste von Hugelmann's Ausführungen im Nachstehenden mit: Nach einer mehrjährigen Verwendung bei den politischen Behörden in Böhmen folgte Ottenburg im Jahre 1854 dem Rufe, welcher damals so viele österreichische Beamte nach dem Osten zog; er verblieb auch, theils bei Comitatsbehörden, theils bei dem General-Gouvernement in Pest in Verwendung, bis zu dem politischen Umschwung von 1860 in Ungarn. In diese Zeit fällt die Fassung jenes Planes, dessen Verwirklichung fortan das Ziel seines Lebens war. In Ungarn, wo es die Verwaltung an der Hand der österreichischen Rechtsnormen zu organisiren galt, mußte der Mangel der Uebersichtlichkeit des Verwaltungsrechtes sich doppelt fühlbar machen; unter dem Eindrucke des unmittelbaren Bedürfnisses reifte hier in Ottenburg der Gedanke, daß vor allem die Sammlung des in zahllosen Gesetzen und Verordnungen, Hofdecreten und Ministerialerlässen zerstreuten Rechtsmateriales erfolgen müßte, wenn Praxis und Wissenschaft zur Beherrschung des Rechtsstoffes der Verwaltung gelangen sollten. Von diesem Ausgangspunkte aus gieng er sodann bald einen Schritt weiter: Was bisher von Einzelnen, bald in größerem, bald in kleinerem Umfange versucht worden war, das sollte der Staat selbst im großen Style in die Hand nehmen; die rechtschaffende Aufgabe des Staates könne mit der Kundmachung der Normen nicht erschöpft sein, sondern müsse weiterführen zu jener der Evidenzhaltung des Rechtes! Das waren die Gedanken, welche Ottenburg von da an durch sein ganzes Leben verfolgten; dem Ziele der amtlichen Organisation dieser Sammelthätigkeit sich wenigstens allmälig zu nähern, war sein durch Jahrzehnte fortgesetztes, unablässiges Streben. Aus eigener Initiative begann Ottenburg noch in Ungarn neben seiner Beamtenthätigkeit mit der Sammelarbeit; eine handschriftliche Zusammenstellung in vier Bänden sollte das Ziel des Werkes aufzeigen, wie es ihm damals vorschwebte. Zu einem amtlichen Aufgreifen der Sache kam es in Ungarn natürlich nicht mehr, der Umschwung in den Verwaltungsverhältnissen schloß dies aus. Der Uebertritt in den Stand der Disponibilität, welcher sich für Ottenburg mit diesen Ereignissen verknüpfte, war indeß seinen Plänen insoferne förderlich, als ihm jetzt, zunächst bei der Statthalterei in Prag, gestattet wurde, sich der Aufgabe der Normalien-Sammlung ausschließlich zu widmen. Es gelang ihm auch, im Jahre 1868 die Einberufung in das Ministerium des Innern zu erwirken, wo allein die Durchforschung aller Quellen ihm möglich schien; zu einem Mehr über die Zuweisung einiger Schreibkräfte hinaus, zu einem organisatorischen Ausbau der Sache vermochte er aber die maßgebenden Kreise nicht zu bestimmen. Was Ottenburg also in dem Ministerium des Innern geschaffen, das von ihm bei seinem Scheiden im Jahre 1891 zurückgelassene Rechtsarchiv, wie wir seine Schöpfung kurz am besten zu bezeichnen glauben, ist im Wesen sein eigenstes Werk, das Werk einer unvergleichlichen Arbeitskraft, einer durch keine äußere Rücksicht, durch keine Verkennung und Enttäuschung geminderten Begeisterung für das ins Auge gefaßte große Ziel. Oesterreich sollte eine Sammlung seines gesammten öffentlichen Rechts, des historischen sowohl als des geltenden, erhalten, wie sie kein anderer Staat besaß; die Praxis

---

[1] Anmerkung. In dem Erkenntnisse vom Verwaltungsgerichthofe vom 26. März 1898, Z. 1618, B. 11.549, wurde die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß für die Beurtheilung der Rechtzeitigkeit einer außerlicitatorischen Verlängerung des Jagdpachtvertrages nicht der formale Act der Genehmigung der politischen Behörde, sondern der diesfällige Beschluß der Gemeindevertretung maßgebend ist.

Nach dieser Anschauung wäre im vorliegenden Falle, in welchem der Ausschuß-Beschluß am 30. November 1897, somit innerhalb der ersten 6 Monate des letzten Pachtjahres gefaßt wurde, die Verlängerung rechtzeitig erfolgt.

*

der Verwaltung sollte auf eine feste Grundlage gestellt, der aufstrebenden Wissenschaft des öffentlichen Rechtes Oesterreichs sollte das unentbehrliche Rüstzeug geliefert werden. Dies war das nächste Ziel. Mit der Sammlung für die Zwecke der inneren Verwaltung, beziehungsweise im Kreise des öffentlichen Rechtes, verband sich aber bald auch die Sammlung des Rechtsmateriales aus allen anderen Gebieten; mit vollem Rechte verfocht Ottenburg den Grundsatz, daß bei der Nothwendigkeit, alle Quellen für den einen Zweck zu durchforschen, es nur eine nutzlose Beschränkung wäre, den Auszug aus den durchforschten Quellen auf einen Theil ihres Inhaltes, nämlich, wie man vielfach wollte, auf das Gebiet der inneren Verwaltung einzuengen. An einer Stelle mußte die Sammelarbeit für alle Verwaltungszweige durchgeführt werden, wenn nicht jedes Ministerium für sich genöthigt sein sollte, die ganze Arbeit von vorne wieder anzufangen. Diese einheitliche Sammlung mußte sodann — und dies war wieder einer der von Außenstehenden vielfach bestrittenen, von Ottenburg aber mit Zähigkeit vertheidigten Punkte — in allen ihren Theilen in eine gleiche äußere Form gebracht werden, nämlich in die des handschriftlichen Zettels. Als eine Sammlung vieler Hunderttausende von Zetteln ist Ottenburg's Riesenwerk im Kreise der Beamtenwelt vom Hörensagen einigermaßen bekannt geworden; das Wesen der Sache ist leider fast ganz unbekannt geblieben. Für die Schöpfung Propaganda zu machen, sie an das Licht der Oeffentlichkeit zu bringen und dadurch in den Dienst der Praxis und Wissenschaft zu stellen, das gieng allerdings vielleicht von vorneherein über die Kräfte eines alleinstehenden Mannes hinaus, welcher sich im Sammeln unermüdet und unverdrossen erschöpfte; indes, man kann dies bei der Verschiedenheit der menschlichen Anlagen ruhig zugeben, zum Theile wirkte auch die Abgeschlossenheit des Mannes von der Welt mit, zum Theile fehlte ihm selbst der innere Impuls zur literarischen Ausgestaltung des Unternehmens. Nur einmal, im Jahrgange 1869 der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung", griff Ottenburg zur Feder, um die Mängel des Kundmachungswesens der österreichischen Gesetzgebung zu beleuchten; zu einer Veröffentlichung aus seinem Rechtsarchive selbst ist er nie geschritten, ja er nahm sogar den Aufforderungen gegenüber, die in dieser Richtung von auswärts an ihn herantraten, eine ablehnende Haltung ein. Das Materiale sei noch nicht vollständig genug, eine vorzeitige Veröffentlichung könnte der Sache schaden: dies u. a. m. waren seine Gegenargumente, welche vielleicht im Einzelnen zutrafen, welche uns aber den Grund der Ablehnung niemals erschöpfend klarzulegen schienen. Wie dem aber auch sei, der Verzicht auf das Heraustreten an die Oeffentlichkeit kann der Anerkennung des Wirkens Ottenburg's keinen Abbruch thun. Die Concentration der ganzen Kraft auf einen Punkt hat die grundliegende Arbeit gewiß gefördert, und wenn sie den Namen des Urhebers derselben für die Allgemeinheit im Dunkeln gelassen, so strahlt für alle, welche von dem Werke wissen, die Selbstlosigkeit und der Opfermuth des Schöpfers desselben in umso vollerem Lichte. Aufgabe anderer muß es sein, das Werk, welches diese einsiedlerische Natur begonnen, fortzuführen und zur Vollendung zu bringen, die amtliche Organisation der Sammelarbeit zu einer dauernden zu machen und die literarische Verwerthung der Sammlung sicherzustellen.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Anton Rezek die Würde eines Geheimen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Alfred Ritter von Bernd den Orden der eisernen Krone 2. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofsecretär des Verwaltungs-Gerichtshofes Dr. Karl Freiherrn von Heinold das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath Alphons Freiherrn Weiß von Starkenfels zum Ministerialrathe und den Ministerial-Secretär Johann Tomaszewski zum Sectionsrathe im Ackerbauministerium ernannt und dem Ministerial-Secretär in diesem Ministerium Dr. Moriz Ertl den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Purtscher Freiherrn von Eschenburg zum Sectionsrathe ernannt.

Se. Majestät haben den Forstrath und Oberverwalter auf dem Allerhöchsten Privatfondsgute Eisenerz Theodor Micklitz zum Oberforstrathe in der 6. Rangsclasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Richard von Hampe den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Secretär der Seebehörde in Triest Heinrich Calice-Musmezzi den Titel und Charakter eines Ministerial-Secretärs verliehen.

Se. Majestät haben den Post-Secretär im Handelsministerium Dr. Johann Edlen von Schneller zum Stellvertreter des ständigen Referenten des Patent-Gerichtshofes ernannt und demselben den Titel und Charakter eines Ministerial-Secretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ackerbauministerium Dr. Emil Ritter von Herzmanowsky anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrathe und Leiter der k. u. k. Privat- und Familien-Fondsgüter-Direction in Wien Johann Kain anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe Julius Seemann anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Oberfinanzrathes verliehen.

Dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe Camill Hoffmeister in Prag wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben.

Der Ackerbauminister als Vorsitzender im Ministerrathe hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Alfred Ritter von Fries und Dr. Friedrich Karminski zu Ministerial-Secretären im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Victor Deutsch und Edmund Freiherrn von Sacken zu Ministerial-Secretären, ferner die Ministerial-Concipisten Dr. Stanislaus Ritter von Baldwin-Ramult und Dr. Angelo Freiherrn von Rinaldini zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der Minister des Innern hat den Privat-Ingenieur Casimir Ajdukiewicz zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär Dr. Franz Heinz zum Ministerial-Secretär, die Ministerial-Concipisten Dr. Leo Schedlbauer, Rudolf Freiherrn von Klimburg und Franz Hervay von Kirchberg zu Ministerial-Vicesecretären, ferner den Statthalterei-Concipisten der Statthalterei für Tirol Dr. Franz Leithe, den Statthalterei-Concipisten der Statthalterei für Steiermark Dr Johann Zolger, den Statthalterei-Concipisten der Statthalterei für Mähren Dr Georg Ritter v. Madeyski-Poray, den Statthalterei-Concipisten der Statthalterei für Nieder-Oesterreich Robert Ehrhart von Ehrhartstein, den Statthalterei-Concipisten der Statthalterei für Galizien Raimund von Mitter und den Statthalterei-Concipisten der Statthalterei für Böhmen Franz Grafen Ceschi a Santa Croce zu Ministerial-Concipisten ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Archivsadjuncten Franz Staub ad personam zum Archivsconcipisten ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Controlore Karl Jarosch und Sigmund Šubert zu Obercontroloren bei der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Secretär der Tabak-Hauptfabrik in Wien-Ottakring Alfred Dreyschock zum Inspector ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Secretär der Tabak-Hauptfabrik in Krakau Ladislaus Mikulecki zum Inspector der Tabak-Hauptfabrik in Winniki ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Commissäre der Generaldirection der k. k. Tabakregie Dr. Karl Preißecker und Dr. Karl Seeliger zu Secretären ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Steuereinnehmer Rudolph Durst zum Hauptsteuereinnehmer und den Steueramts-Controlor Leopold Grisinger zum Hauptsteueramts-Controlor bei der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Steuereinnehmer August Unger zum Hauptsteuereinehmer in Kärnten ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanz-Procuraturs-Secretär Dr. Alfred Janowski zum Finanzrathe, den provisorischen Finanz-Procuraturs-Secretär Dr. Stanislaus Hosmokl zum definitiven Finanz-Procuraturs-Secretär und die provisorischen Finanz-Procuraturs-Adjuncten Dr. Ernst Mentschel und Dr. Eugen Bartel zu definitiven Finanz-Procuraturs-Adjuncten bei der Finanz-Procuratur in Lemberg ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Oberingenieur Ludwig Erhard zum Baurathe im Handelsministerium ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Roderich Bartl in Olmütz zum Oberpostverwalter in Oderberg, Bahnhof, ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Zollamtsverwalter Heinrich Singer und den Rechnungsrevidenten August Dümler zu Rechnungsräthen extra statum im Handelsministerium ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Adolf Baumgardten zum Oberpostcontrolor in Krakau ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Gewerbe-Inspectoren 2. Classe Leopold Dobersberger in Klagenfurt, Heinrich Wender in Pilsen, Sigismund Kremer in Krakau und kaiserlichen Rath Ludwig Jehle in Komotau zu Gewerbe-Inspectoren 1. Classe und die Commissäre der Gewerbe-Inspection Wladimir Tusar in Brünn, Ferdinand Brun in Wien, Josef Belisek in Pilsen, Rudolf Liehm in Troppau, Johann Vybiral in Brünn, Ludwig Smyczyński in Lemberg, Johann Santruček in Reichenberg und Karl Dittmayer in Wien, und zwar den Letztgenannten extra statum, zu Gewerbe-Inspectoren 2. Classe ernannt.

Erledigungen.

1 Finanzwach-Obercommissärstelle 1. Classe in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Finanzwach-Obercommissärsstelle 2. Classe in der IX. Rangsclasse, eventuell 1 Finanzwach-Commissärsstelle in der X. Rangsclasse in Niederösterreich bis 2. Jänner 1900. (Amtsblatt Nr. 283.)

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Statthalterei in Graz bis 15. Jänner 1900. (Amtsblatt Nr. 284.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 35 und 36 der Erkenntnisse finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.